finma

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

Informationsveranstaltung Vermögensverwalter und Trustees

Zürich, 11. November 2019

Quelle: https://de.clipdealer.com/photo/media/A:16200882

Programm

1. **Einführung – Porträt FINMA**
2. Gesetzliche Ausgangslage
3. Bewilligungsprozess für Vermögensverwalter und Trustees
4. Fragen / Diskussion

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

- Öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit
- Zuständig für Aufsicht über den Finanzmarkt
- Verwaltungsrat und Geschäftsleitung als Organe
- Ca. 490 Vollzeitstellen mit Standort in Bern (Büros ZH)
- Juristen, Ökonomen, Naturwissenschaftler, Finanzanalysten, Risk Manager
- Finanzierung durch Beaufsichtigte

finma

Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht

Unabhängigkeit

Funktionell

- Selbständige und unabhängige Aufsichtstätigkeit (weisungsfrei)
- Richterliche Kontrolle als Grenze

Institutionell

- Organisations-autonomie im Rahmen des FINMAG
- Eigenes Personalstatut

Finanziell

- Budgethoheit
- Eigene Rechnung / nicht Teil der Staatsrechnung
- Finanzierung durch Gebühren und Abgaben

Rechenschaftspflicht

Parlament

- (indirekte) parlamentarische Oberaufsicht
- Gesetzgebung

Bundesrat

- Genehmigung der strategischen Ziele
- Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates

Revision

- Interne Revision
- externe Revision (durch Eidg. Finanzkontrolle)

finma

Auftrag der Finanzmarktaufsicht (Art. 4 FINMAG)

Individualschutz
Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger, der Anlegerinnen und Anleger, der Versicherten

Funktionsschutz
Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte

Beitrag zur Stärkung des Ansehens, der Wettbewerbsfähigkeit und der Zukunftsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz

Die Schutzziele, die sowohl den Individual- wie den System- und den Reputationsschutz beinhalten, stehen im Vordergrund des Mandates der FINMA

Vier Tätigkeiten der FINMA

finma

Bewilligung

- Präventives Kontrollinstrument
- Qualitätsmerkmal
- Überwachung

Überwachung

- Risikobasierter Aufsichtsansatz
- Fokus auf prudenzielle Elemente (Eigenmittel, Liquidität, Risikokontrolle)
- Systemschutz
- Zunehmende Bedeutung von «Conduct» Themen

Enforcement

- Einsatz mit Blick auf Aufsichtsziele
- Beachtung der Verwaltungs-grundsätze

Regulierung

Organigramm

finma

(gültig ab 1. Februar 2019)

* Mitglied der Geschäftsleitung

Geschäftsbereiche

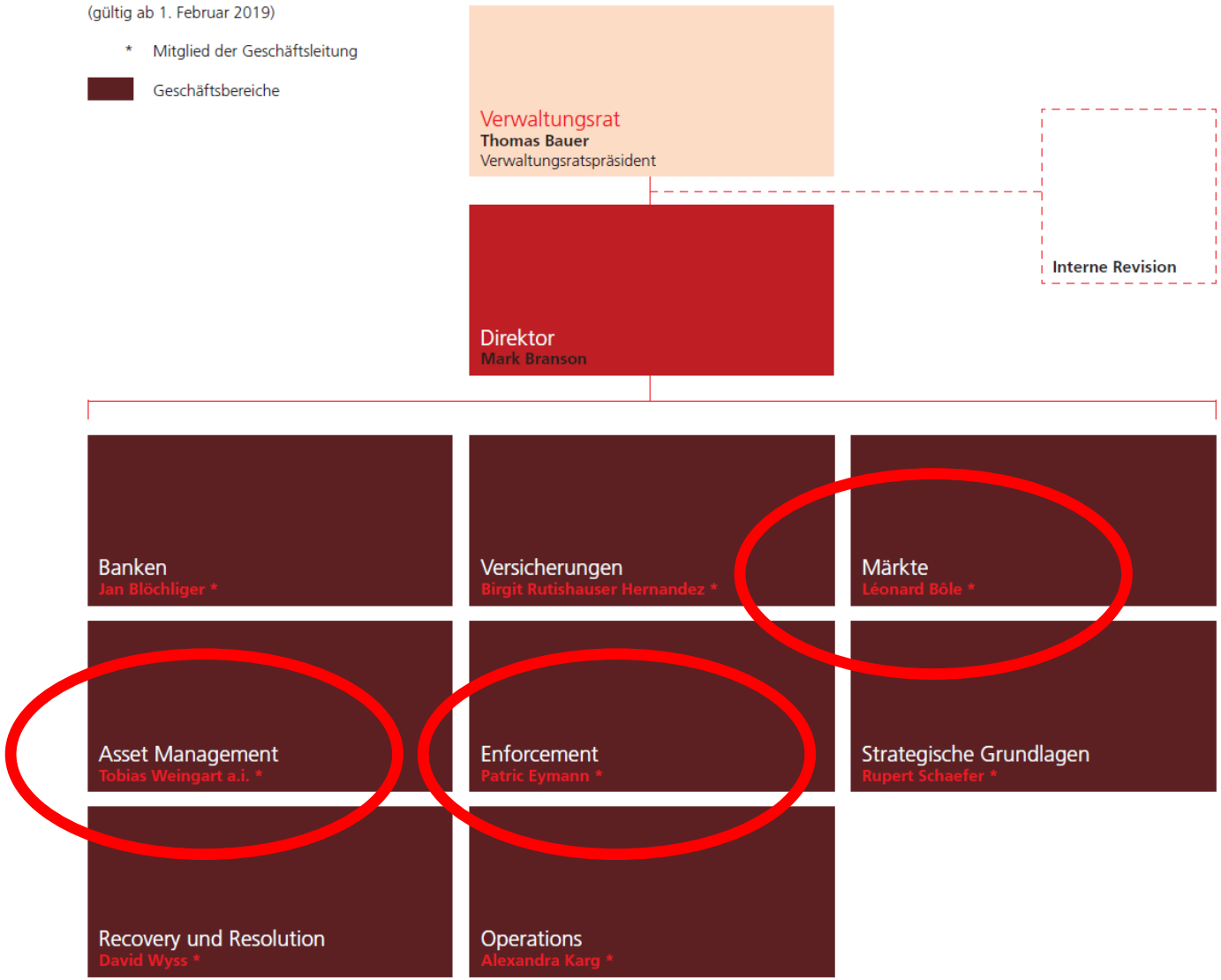

finma

Zweiteilung der Überwachung von Vermögensverwalter und Trustees mit FINIG

Bewilligung	Laufende Überwachung	Intensive Überwachung	Enforcement
• Präventives Kontrollinstrument • Qualitätsmerkmal • Überwachung	• Prüfungen • Behebung Missstand unter Frist-ansetzung	• Einsatz von Aufsichts-instrumenten • Wiederher-stellung des ordnungsgem. Zustands	• Einsatz mit Blick auf Aufsichtsziele • Beachtung der Verwaltungsgrundsätze
FINMA	AO	FINMA	FINMA
Asset Management	Märkte bewilligt AO	Asset Management	Enforcement

Regulierung

finma

Organigramm Geschäftsbereich Asset Management per 1.1.2020

GB-A
Leiter: Thomas Hirschi

Division Operating Office
Leiter: Martin Meier

Bewilligungen
Leiter: Philip Hinsen

Aufsicht
Leiter: Daniel Bruggisser

- Intensive Überwachung UVV und Trustees

Legal Expertise
Leiter: Tobias Weingart

Vermögensverwalter und Trustee
Leitung: vakant

- Bewilligung und Bewilligungsänderung UVV und Trustees
- Unterstellungsanfragen
- Freiwillige Entlassung aus der Aufsicht
- Ansprechstelle für Marktteilnehmer

Organigramm Geschäftsbereich Märkte

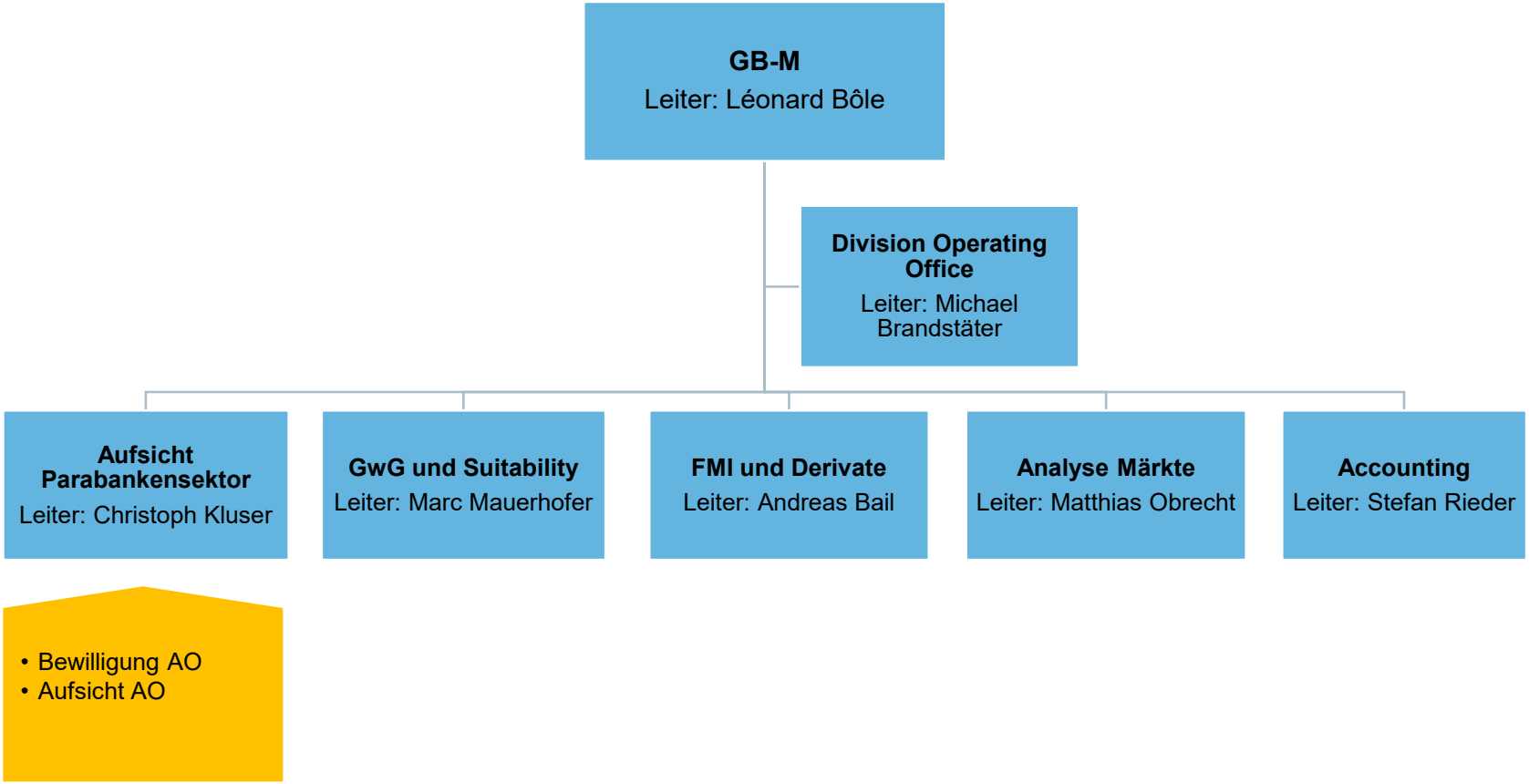

Programm

1. Einführung – Porträt FINMA
2. **Gesetzliche Ausgangslage**
3. Bewilligungsprozess für Vermögensverwalter und Trustees
4. Fragen / Diskussion

finma

Vom FINIG zur FINIV-FINMA Zeitplan

Was	Wann
Erlass FINIG / FIDLEG	15. Juni 2018
Erlass FINIV / FIDLEV	6. November 2019
Inkrafttreten obige Erlasse	1. Januar 2020
Start Anhörung FINMA-Verordnungen	Q1 2020
Voraussichtliches Inkrafttreten FINMA-Verordnungen	Q4 2020

finma

Unterstellungspflicht
Wer ist unterstellungspflichtig?

Vermögensverwalter	Trustees
• verfügt über Vermögenswerte im Namen und für Rechnung von Kunden	• verwaltet Sondervermögen gestützt auf Errichtungsurkunde eines Trusts gem. Haager Trust-Übereinkommen
• Verwalter von Kollektivvermögen unter den Schwellenwerten gem. Art. 24 Abs. 2 FINIG gelten als Vermögensverwalter	

Gewerbsmässigkeit
≙ bisherige Regelung der GwV

finma

Unterstellungspflicht
Ausnahmekatalog nach Art. 2 Abs. 2 FINIG

Wirtschaftliche Verbundenheit (Art. 3 FINIV)	• Erbringung von Finanz- oder Trusteedienstleistungen für Gesellschaften oder Einheiten innerhalb eines Konzerns
Familiäre Verbundenheit (Art. 4 FINIV)	• Verwandte und Verschwägerte • Ehegatten • Miterben
Vermögensverwaltung im Rahmen Arbeitnehmerbeteiligungsplänen (Art. 5 FINIV)	• Plan richtet sich an Mitarbeitende in ungekündigter Stellung • Investition in Unternehmen des Arbeitsgebers bzw. Konzerngesellschaft
Anwälte und Notare	• Soweit die Tätigkeit dem Berufsgeheimnis untersteht
Gesetzliches Mandat (Art. 6 FINIV)	• Vorsorgeauftrag • Beistandschaft • Willensvollstreckung, Erbschaftsverwaltung

finma

Unterstellungspflicht
Unterstellungsanfrage bei FINMA

Brauche ich eine Bewilligung als Vermögensverwalter oder Trustee?

Ja

- Meldung an die FINMA bis 30. Juni 2020
- Beachtung Übergangsfristen
- Beachtung Bewilligungsprozess

Nein

Keine Meldung und Bewilligung nötig

Unklarheiten bzgl. der Unterstellungspflicht?

- Eigene Analyse, allenfalls unter Einbezug Dritter
- Möglichkeit der Unterstellungsanfrage an die FINMA
  - Schriftliches Gesuch mit Begründung warum unterstellt oder nicht
  - Detaillierter Beschrieb des Geschäftsmodells
  - Kostenpflichtig; Höhe der Kosten abhängig von Komplexität und Qualität des Gesuchs

finma

Bewilligungsvoraussetzungen Grundsätze

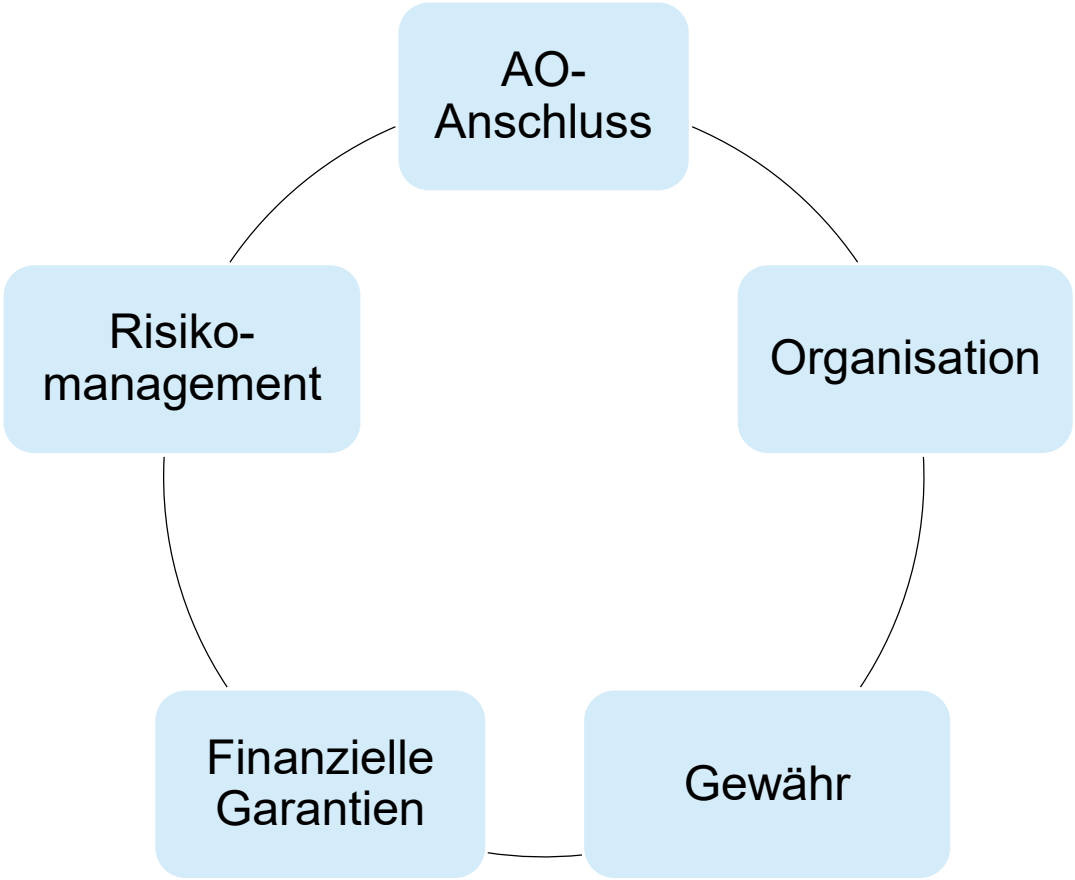

Kein "one size fits all" – Ansatz, sondern risikobasierte Bewilligungsprüfung

finma

Bewilligungsvoraussetzungen
Risikobasierter Bewilligungsansatz

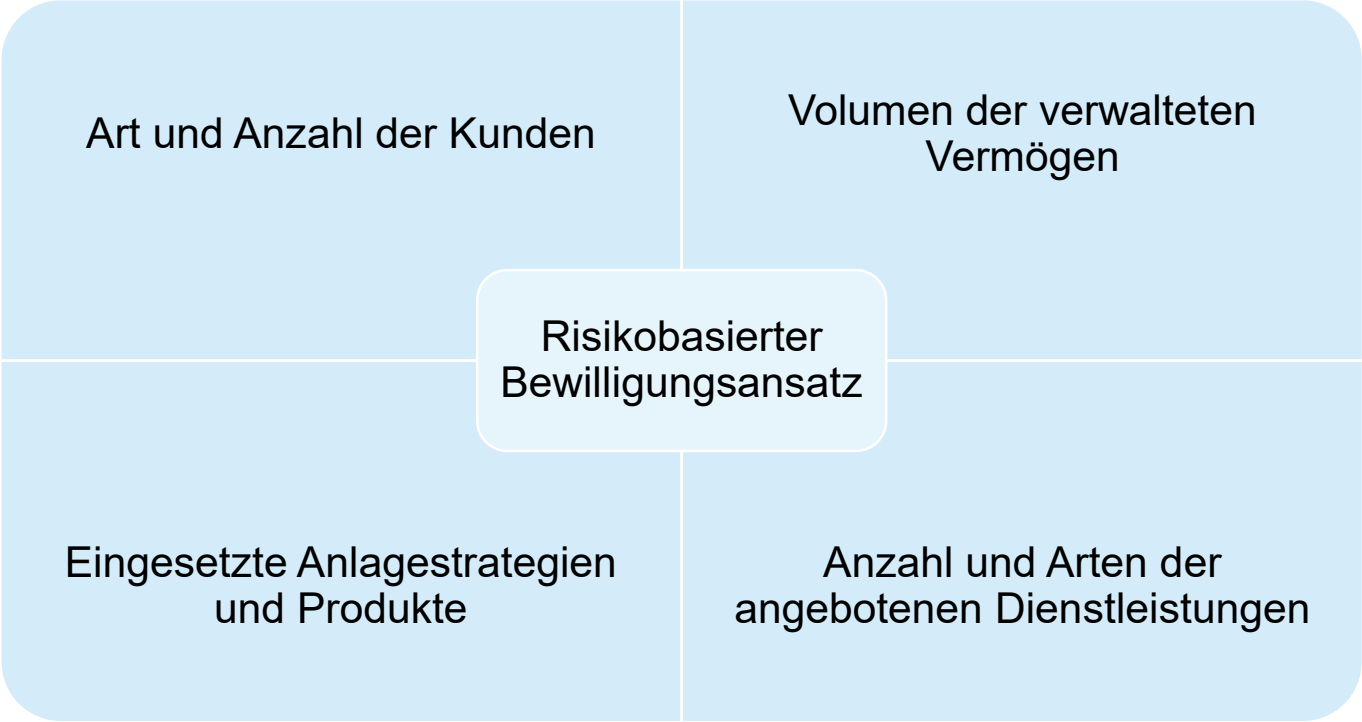

Ziel: effiziente und angemessene Bewilligungsprüfung

Bewilligungsvoraussetzungen AO-Anschluss

Wer?

Kandidaten aus dem Umfeld der SRO

Erste AO dürften im 1. Semester 2020 bewilligt werden	AO-Anschluss muss mit dem Bewilligungsgesuch bei der FINMA nachgewiesen werden

Bewilligungsgesuch bei der FINMA kann erst nach Aufnahme durch die AO eingereicht werden

Inländische Gruppengesellschaften benötigen keinen AO-Anschluss

finma

Bewilligungsvoraussetzungen Organisation

Organisations-dokumente	Geschäftsführung	Governance	Auslagerung
• Umschrieb Tätigkeitsbereich • Auch in sachlicher und geographischer Hinsicht	• Berufserfahrung mind. 5 Jahre • Ausbildung mind. 40 h • Wohnsitz an einem Ort, von dem aus die Geschäfts-führung tatsächlich ausgeübt werden kann	• Mind. zwei qualifizierte Geschäftsführer als Grundsatz • Eine Person möglich, sofern ordnungsgemässe Fortführung des Geschäftsbetriebs möglich • Mehrheitlich nicht operatives Oberleitungsorgan, sofern mind. 10 FTE oder mind. 5 Mio. Bruttoertrag p.a. sowie Tätigkeit es erfordert	• Nur an qualifizierte Dritte • Instruktion und Überwachung • Keine Aushöhlung des Instituts (Briefkastenfirma)

finma

Bewilligungsvoraussetzungen Gewähr

Finanzinstitut selbst	Verwaltungsrat und Geschäftsleitung eines Finanzinstituts	Qualifiziert Beteiligte eines Finanzinstituts
• Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit	• Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit • Guter Ruf • Für die Funktion erforderliche fachliche Qualifikation	• Guter Ruf • Gewährleistung, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt

finma

Bewilligungsvoraussetzungen Finanzielle Garantien

Mindestkapital	Eigenmittel
• Mindestkapital von CHF 100'000 • Muss dauernd eingehalten werden	• Mind. ¼ der Fixkosten der letzten Jahresrechnung • Höchstens 10 Mio. CHF • Berufshaftpflichtversicherungen können zur Hälfte an die Eigenmittel angerechnet werden, soweit sie die Risiken des Geschäftsmodells decken.

finma

Bewilligungsvoraussetzungen Risikomanagement

Grundsätze	Organisation
• Die gesamte Geschäftstätigkeit umfassend • Alle wesentlichen Risiken müssen • festgestellt • bewertet • gesteuert • überwacht werden	• Wahrnehmung durch qualifizierte Geschäftsführung, qualifizierte Mitarbeitende oder Delegation an eine qualifizierte externe Stelle • Personen, die Aufgaben des Risikomanagements wahrnehmen, dürfen nicht in die Tätigkeiten eingebunden werden, die sie überwachen • Unabhängigkeit des Risikomanagements von ertragsorientierten Tätigkeiten ist nicht erforderlich, wenn der Vermögensverwalter oder Trustee: a. eine Unternehmensgrösse von fünf oder weniger FTE oder einen jährlichen Bruttoertrag von weniger als 2 Millionen Franken aufweist; sowie b. ein Geschäftsmodell ohne erhöhte Risiken vorliegt

Übergangsfrist
Grundsätzliche Regelung

Gilt für Finanzinstitute, die nach bisherigem Recht keiner Bewilligungspflicht unterstehen (Art. 74 Abs. 2 FINIG), bspw. aktuell einer SRO angeschlossene Vermögensverwalter und Trustees.

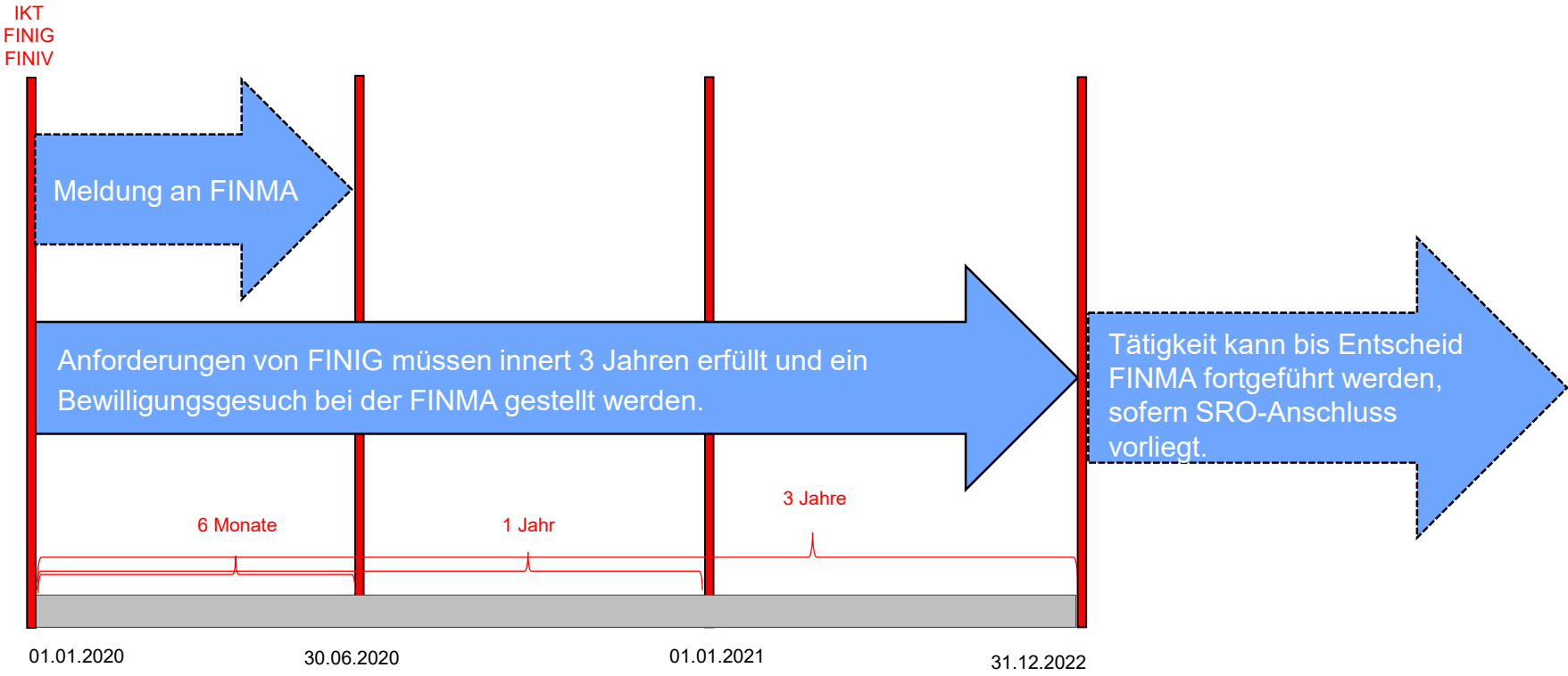

Übergangsfrist
Alternative für DUFI (Vermögensverwalter und Trustees)

Kein SRO-Anschluss nötig, sofern bis Ende 2020 Bewilligungsgesuch bei der FINMA eingereicht und Zusage Unterstellung von einer AO vorliegt (nicht notwendig für inländische Gruppengesellschaften) (Art. 92 Abs. 1 FINIV).

Sofern Frist verpasst wird, muss sich DUFI trotzdem einer SRO anschliessen

Achtung: DUFI gelten per 1.1.2020 nicht mehr als FINMA-unterstellt und dürfen dies auch nicht mehr so kommunizieren, bis die neue Bewilligung vorliegt.

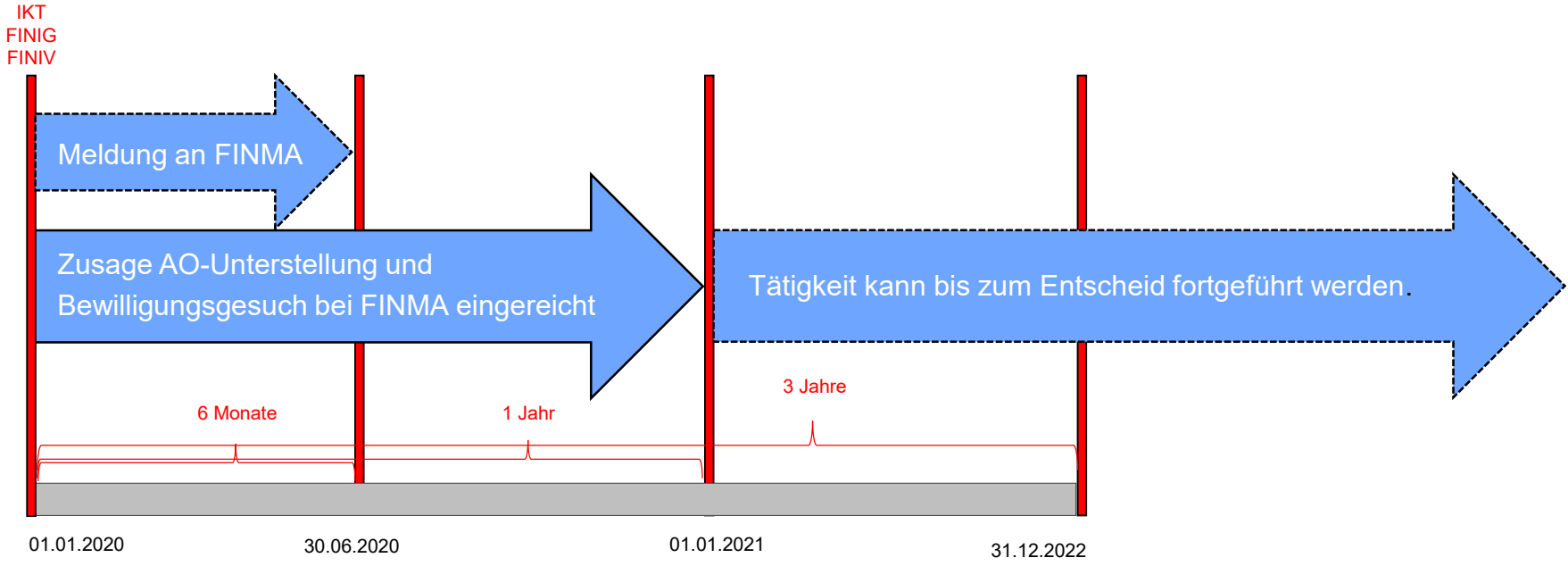

Programm

1. Einführung – Porträt FINMA
2. Gesetzliche Ausgangslage
3. **Bewilligungsprozess für Vermögensverwalter und Trustees**
4. Fragen / Diskussion

Bewilligungsprozess im Allgemeinen

finma

– Elektronisch mittels FINMA Erhebungs- und Gesuchsplattform (EHP)
– Kein Bewilligungsprüfbericht nötig

Weg zur Bewilligung besteht aus fünf Schritten:

finma

Erhebungs- und Gesuchsplattform (EHP) Grundsätze

- Elektronische Einreichung von
  - Bewilligungsgesuchen
  - Aufsichtsrechtlich relevante Daten von beaufsichtigten Instituten und ihren Prüfgesellschaften
- Nutzung ist kostenlos
- Verschlüsselte Übertragung der Daten
- Verschiedene Qualitätschecks

Ziel ist die sichere, papierlose und effiziente elektronische Bearbeitung von Bewilligungsgesuchen und Daten.

Erhebungs- und Gesuchsplattform (EHP) Nutzungshilfen

– Verschiedene Dokumente auf der FINMA Homepage betreffend:
  - FINMA Portal Benutzeranleitung (Selbstregistrierung)
  - EHP Online Hilfe
  - EHP Nutzungsmodalitäten
  - Videos betreffend der Nutzung der EHP

– Bei technischen Fragen: E-Mail-Support unter digital@finma.ch

1. Selbstregistrierung | 2. Meldung | 3. AO Anschluss | 4. Bewilligungsgesuch | 5. FINMA Bewilligungsprüfung

- Selbstregistrierung ist notwendig, um den Zugang zur EHP zu erhalten
- Selbstregistrierung erfolgt über die FINMA Homepage und ist ab dem 1.1.2020 möglich
- Plausibilisierung der Daten durch die FINMA
- Zugangsinformationen zur EHP werden mittels E-Mail versendet
- Für 2-Faktor Identifikation wird ein Mobiltelefon benötigt

1. Selbstregistrierung | 2. Meldung | 3. AO Anschluss | 4. Bewilligungsgesuch | 5. FINMA Bewilligungsprüfung

Wo kann ich die Selbstregistrierung vornehmen?

www.finma.ch > FINMA > Extranet > FINMA-Portal

– Aufgrund der Angaben, die das Institut im Rahmen der Selbstregistrierung gemacht hat, erscheinen in der EHP die zu bearbeitenden Dokumente, wie
  - Meldeformular
  - Neubewilligungsformular
  - nach der Bewilligung Bewilligungsänderungsformular

– Änderungen sind später noch möglich

1. Selbstregistrierung | **2. Meldung** | 3. AO Anschluss | 4. Bewilligungsgesuch | 5. FINMA Bewilligungsprüfung

- Finanzinstitute, die neu einer Bewilligungspflicht unterstehen, melden sich bis 30. Juni 2020 bei der FINMA
- Meldung ab dem 1. Januar 2020 möglich
- Meldeformular beinhaltet folgend Punkte:
  - Aktuell ausgeübte Tätigkeit (Vermögensverwalter und/oder Trustee)
  - Ist eine Bewilligungseinreichung geplant?
    - Wenn ja, geschätzter Zeitpunkt?
- Keine (elektronische) Unterschrift erforderlich

1. Selbstregistrierung | 2. Meldung | 3. AO Anschluss | 4. Bewilligungsgesuch | 5. FINMA Bewilligungsprüfung

- Vermögensverwalter / Trustee gibt der AO die Berechtigung auf das Bewilligungsgesuch
- AO kann Daten in Ihre eigenen Systeme überführen
- Vorteil: Informationen und Dokumente müssen nur ein Mal zusammengetragen werden und können für den AO Anschluss und die FINMA Bewilligung genutzt werden
- Enge Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen FINMA und den AO
- Die bewilligten AO werden auf der FINMA Homepage veröffentlicht
- **Inländische Gruppengesellschaften, die einer konsolidierten Aufsicht durch die FINMA unterstehen, benötigen keinen AO-Anschluss**

Ablauf Bewilligungsgesuch aus Sicht Vermögensverwalter / Trustee:

1. EHP Formular "Bewilligungsgesuch" ausfüllen
2. Berechtigung an AO vergeben
3. Erhalt der Aufnahmebestätigung AO
4. EHP Formular "Bewilligungsgesuch" einreichen
5. FINMA Bewilligungsprüfung

- Bewilligungsformular enthält Fragen betreffend der Bewilligungsvoraussetzungen und verschiedene Dokumente
- Berechtigung auf das Bewilligungsformular kann an Hilfspersonen (intern und extern) gegeben werden
- Nach Erhalt der AO Aufnahmebestätigung kann das vollständige Gesuch über die EHP an die FINMA versendet werden
- Eingabe ist mit oder ohne qualifizierte elektronische Signatur möglich
- Originalunterlagen sind durch den Gesuchsteller aufzubewahren

1. Selbstregistrierung | 2. Meldung | 3. AO Anschluss | 4. Bewilligungsgesuch | **5. FINMA-Verfügung**

- Erste Rückmeldung auf Gesuch spätestens nach 20 Arbeitstagen
- Kommunikation betreffend zusätzlicher Informationen und Dokumenten erfolgt über die EHP
- Rahmentarif für die Verfügung über die Erteilung einer Bewilligung als Vermögensverwalter oder Trustee: CHF 2'000 bis 20'000
- Nicht inbegriffen sind die Kosten des Anschlussverfahrens und die laufende Aufsicht der AO

finma

Gibt es Fragen…

…allgemeiner Art?

www.finma.ch >
Bewilligungen >
FIDLEG und FINIG

FIDLEG-FINIG@finma.ch

…bzgl. EHP bzw. IT?

digital@finma.ch

Programm

1. Einführung – Porträt FINMA
2. Gesetzliche Ausgangslage
3. Bewilligungsprozess für Vermögensverwalter und Trustees
4. **Fragen / Diskussion**

4. Fragen / Diskussion

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

info@finma.ch
www.finma.ch